

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Illesheim und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Sontheim“



Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom **10.01.2022 bis einschließlich 11.02.2022** statt.

Nachfolgende Behörden/TÖB haben fristgerecht eine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim (13.01.2022)
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (10.01.2022)
- Bayerischer Bauernverband (09.02.2022)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (25.01.2022)
- Bayernwerk Netz GmbH (28.12.2021)
- Bund Naturschutz (11.02.2022)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (22.12.2021)
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (17.01.2022)
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien (07.02.2022)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (18.01.2022)
- Fernwasserversorgung Franken (10.01.2022)
- Handwerkskammer für Mittelfranken (09.02.2022)
- Industrie- und Handelskammer (03.02.2022)
- Inexio GmbH (22.12.2021)
- Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim (11.02.2022)
- Luftamt Nordbayern (11.01.2022)

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Illesheim und
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Sontheim“
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – Abwägung**



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
---------------	----------------------------------

N-ERGIE Netz GmbH (03.02.2022)
Naturpark Frankenhöhe e.V. (11.02.2022)
PLEdoc GmbH (10.01.2022)
Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (12.01.2022)
Staatliches Bauamt Ansbach (22.12.2021)
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (11.02.2022)
Wasserwirtschaftsamt Ansbach (03.02.2022)
Stadt Bad Windsheim (02.02.2022)
Stadt Burgbernheim (10.02.2022)
Markt Marktbergel (07.02.2022)
Markt Obernzenn (17.02.2022)
Gemeinde Oberdachstetten (01.02.2022)

Nachfolgende Behörden/TÖB haben eine Fristverlängerung beantragt:

Gemeinde Oberdachstetten



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
---------------	----------------------------------

Keine Stellungnahmen wurden abgeben von:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neustadt a. d. Aisch
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Deutsche Post Immobilienservice GmbH
- Landesbund für Vogelschutz
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Regierung für Mittelfranken

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen



STELLUNGNAHME

**ABWÄGUNG /
BESCHLUSSVORSCHLAG**

**Folgende Anregungen/Bedenken wurden seitens nachfolgender Behörden, Trägern öffentlicher Belange
und von Nachbargemeinden geäußert:**

**1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim,
Stellungnahme vom 13.01.2022**

„zu dem o.g. Bebauungsplan und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt Stellung
genommen:

Bei einer Beweidung der Fläche mit z. B. Schafen ist auf einen sachgemäßen „wolfabweisenden“
Grundschutz vor dem Wolf zu achten. Bei Beweidung einer eingezäunten Weide muss die Einzäu-
nung elektrifiziert sein.

Sachgemäß sind dabei:

Elektrozaunnetze von mind. 90 cm Höhe

oder

Elektrifizierte Zäune mit mindestens vier Litzen und einer Höhe von mind. 90 cm, wobei die un-
terste Litze maximal 20 cm Abstand zum Boden haben darf.

oder

Maschendraht- oder Knotengeflechte mit mindestens 90 cm Höhe und zusätzlicher Elektrifizie-
rung gegen Überklettern und Untergraben, d.h. eine stromführende Breitbandlitze 20 cm über

Der Gemeinderat nimmt die Stellung-
nahme zur Kenntnis.

Die genannten Punkte sind vom Vorha-
benträger im Falle einer (Schaf-)Bewei-
dung der Fläche zu beachten.

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Illesheim und
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Sontheim“
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – Abwägung**



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><i>1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim, Stellungnahme vom 13.01.2022</i></p> <p>dem Zaun sowie eine stromführende Litze mit max. 20 cm-Bodenabstand auf der Außenseite des Zaunes.</p> <p>Zu den fehlenden Ausgleichsmaßnahmen möchten wir gehört werden.</p> <p>Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestehen keine Einwände zu den geplanten Maßnahmen.</p> <p>Um eine Zusendung des Bescheides per E-Mail an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.“</p>	<p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird im weiteren Verfahrensverlauf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB selbstverständlich beteiligt.</p> <p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>2. Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Stellungnahme vom 10.01.2022</p> <p>„aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes der Gemeinde Illesheim keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.“</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>3. Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 09.02.2022</p> <p>„mit E-Mail vom 22.12.2021 verweisen Sie auf die o.g. Bauleitplanung und bitten um Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Wie der Planung zu entnehmen ist, soll eine ca. 7,07 Hektar große Ackerfläche überplant und mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage bebaut werden. Auch wenn dieses Vorhaben den Ausbau erneuerbaren Energien voranbringt und hierdurch ein Beitrag zur Verringerung des CO_2-Ausstoßes geleistet wird, ist dennoch festzustellen, dass in erheblichem Umfang wertvolles Ackerland auf Jahrzehnte der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird.</p> <p>Trotz der Tatsache, dass unter den zukünftigen Solarmodulen aus Sicht der Ökologie und Biodiversität eine vormals intensiv genutzte Ackerfläche aufgewertet wird, sieht die Planung nach aktuellem Stand zusätzliche externe Ausgleichsflächen von mindestens 0,46 Hektar vor. Sollte es sich bei diesen externen Ausgleichsflächen ebenfalls um landwirtschaftliche Nutzfläche handeln, so ist festzustellen, dass auch diese Flächen auf Jahrzehnte der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.</p> <p>Angesichts dessen wird angeregt, falls tatsächlich weitere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, diese innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans zu realisieren oder anderweitige Ausgleichsmaßnahmen zu wählen, die keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen beanspruchen.“</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Im Vorentwurf des VBP ist eine Ausgleichsfläche im räumlichen Geltungsbereich von ca. 0,1 ha vorgesehen und bislang keine externe Ausgleichsfläche. Allerdings sind für den artenschutzrechtlichen Ausgleich auf Grund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung weitere Flächen erforderlich, die in der Entwurfsfassung ergänzt wurden, hierunter auch externe Ausgleichsflächen. Eine Umsetzung des artenschutzrechtlichen Ausgleichs kann im vorliegenden Fall nicht im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgen, da tierartenspezifische Anforderungen an die Fläche zu</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>2. Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 09.02.2022</p>	<p>beachten sind. Für die Umsetzung des artenschutzrechtlichen Ausgleichs sind verschiedene Maßnahmen möglich, die Auswahl trifft der Vorhabenträger.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 25.01.2022</p> <p>„wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u></p> <p>Bezüglich der Einzeichnung der Bodendenkmäler im derzeitigen Flächennutzungsplan (s. S. 9-10) ist anzumerken, dass das Bodendenkmal D-5-6528-0126 (vorm. Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung) im Rahmen der Nachqualifizierung 2012 und der Benennungsherstellung 2021 in das Bodendenkmal D-5-6528-0054 (Siedlung des Neolithikums, der Latènezeit und der späten römischen Kaiserzeit) integriert wurde. Gleiches gilt für das ehemalige Bodendenkmal D-5-6528-0069, bei dem es sich vermutlich um ein natürliches Dolinenfeld handelt und bislang keine sicheren Belege für archäologische Funde vorliegen. Dennoch sind im Plangebiet neben dem bekannten Bodendenkmal D-5-6528-0060 (Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung) weitere, bislang unerkannte Bodendenkmäler aufgrund der Nähe zum großflächigen Siedlungsbereich des Bodendenkmals D-5-6528-0054, der sich unter Umständen weiter nach Süden ausgedehnt hat, und der siedlungsgünstigen Lage am Rand der Frankenhöhe zu vermuten.</p> <p>Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan zu übernehmen:</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Die textliche Ergänzung wird vorgenommen. In der Begründung ist bereits festgehalten, dass für die Errichtung des Solarparks ein einem gesonderten Erlaubnisverfahren die denkmalrechtliche</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 25.01.2022</p> <p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.</p> <p>Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Ggf. erforderliche denkmalfachliche Maßnahmen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang und müssen rechtzeitig geplant werden. Wir weisen daher darauf hin, dass im weiteren Planungsprozess größere Bodeneingriffe (z. B. erforderliche Kabelgräber) auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränkt und wenn möglich außerhalb des derzeitigen Denkmalbereiches von D-5-6528-0060 und des Nahbereiches von D-5-6528-0054 geplant werden sollte. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät unter diesem Aspekt im Rahmen der nächsten Planungsschritte gerne.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).“</p>	<p>Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde beantragt wird.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>5. Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 28.12.2021</p> <p>„vielen Dank für Ihre E-Mail vom 27. Dezember 2021.</p> <p>Für Ihre Anfrage sind wir nicht der zuständige Netzbetreiber. Ihr Netzbetreiber, N-ergie Netz GmbH, hilft Ihnen sicher gerne weiter.</p> <p>Haben Sie noch weitere Fragen? So antworten Sie uns gern direkt auf diese E-Mail.“</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Anmerkung: die E-Mail an das Bayernwerk wurde am 22.12.2021 versandt</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
---------------	----------------------------------

<p>6. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Stellungnahme vom 11.02.2022</p> <p>„vielen Dank für die Zusendung der Informationen zu o.g. Verfahren. Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzliches Grundsätzlich priorisiert der BN Fotovoltaik auf Dächern, an Fassaden und technischen Infrastrukturen. Fotovoltaikanlagen auf dem Dach haben von allen Formen der Erneuerbaren Energien die mit Abstand geringsten Auswirkungen auf die Biodiversität, auf andere Landnutzungen und das Landschaftsbild. Das Potential der Fotovoltaik auf Dächern und an Gebäuden ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Fotovoltaik-Freiflächenanlagen können bei richtiger Planung und Pflege einen zusätzlichen Gewinn für die Biodiversität bedeuten und damit wertvolle Trittsteine in der offenen Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein. Für die Beschleunigung der Energiewende hin zu treibhausgasfreier Energieversorgung sind sie wichtig und unverzichtbar. Um eine positive Wirkung auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erreichen, sind bestimmte Vorgaben wichtig.</p> <p>Dazu gehört der Abstand der Modulreihen. Damit zwischen den Reihen ein artenreicher Bewuchs entstehen kann, sollten die Zwischenräume mindestens 4 m, besser 6m breit sein. Nur so erhalten die Pflanzen ausreichend Licht. Außerdem verteilt sich das von den Modulen ablaufende Wasser, so dass unterschiedlich nasse Bereiche entstehen. Diese kleinräumigen, sehr unterschiedlich gestalteten Bereiche - verschattet, teilverschattet, sonnig, nass, trocken – bedingen eine jeweils angepasste Pflanzengesellschaft, die wiederum viele verschiedene Insekten anzieht. So entsteht eine hohe Artenvielfalt, die dazu führen kann, den Ausgleichsbedarf zu reduzieren und attraktiven Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger zu entwickeln.</p> <p>Außerdem erleichtert der größere Abstand die Pflege der Flächen zwischen den Modulreihen. Die Module im bodennahen Bereich werden bei flachstehender Sonne nicht so leicht verschattet. Es ist die absolute Höhe der Modulreihen mit einer Höhe von max. 3,50 m geregelt. Allerdings fehlt eine</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Aussage getroffen werden kann, welche Solarmodule bei der Errichtung der Anlage verwendet werden, wird kein Reihenabstand festgesetzt. Damit wird eine kompakte Ausnutzung der Sonderfläche unter Berücksichtigung wirtschaftlich sinnvoller Reihenabstände im Modulfeld ermöglicht. In diesem Zusammenhang wird der bisher angewandte Kompensationsfaktor</p>
---	---



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><i>6. Bund Naturschutz, Stellungnahme vom 11.02.2022</i></p> <p>Regelung zum Abstand der Module zum Boden. Je höher die unterste Reihe angebracht ist, desto weniger stört Aufwuchs. Nachdem an der tiefsten Stelle das Regenwasser abläuft, ist hier der Aufwuchs üblicherweise kräftiger. Aus den Erfahrungen vieler anderer Anlagen empfiehlt sich ein Abstand von ca. 0,8 m. Wir beantragen eine entsprechende Regelung aufzunehmen.</p> <p>Schutzgut Wasser Parallel zur nördlich und östlich angrenzenden Panzerstraße verläuft ein temporär wasserführendes Fließgewässer, das dann zum Kehrbach führt. In dieses temporäre Gewässer münden zwei weitere temporär wasserführende Gewässer ein, die an den Grundstücksgrenzen der FINr. 171/4 zur 1786 und der FINr. 1786 zur 1784 verlaufen. Hier wäre zu prüfen, ob und welchen Abstand die Modelle hier zu halten haben und wie dies den Abfluss des Niederschlagswasser in diesen Fließgewässern beeinflusst.</p> <p>Bei den grünordnerischen Festsetzungen wird auf die Mahd der Fläche unter und zwischen den Modulen verwiesen mit einer zweimaligen Mahd. Die Aufwertung der Fläche zum Erreichen eines niedrigeren Kompensationsfaktors wäre besser, wenn eine versetzte Mahd auf Teilflächen mit Bildung eines Saums von Altgrasfluren über den Winter mit aufgenommen werden könnte.</p>	<p>von 0,1 auf 0,2 erhöht, um auch bei einem geringen Reihenabstand der Ausgleichsverpflichtung gerecht zu werden.</p> <p>Westlich des räumlichen Geltungsbereiches verläuft ein temporär wasserführender Graben auf Fl.-Nr. 1714. Der in der topographischen Karte auf Fl.-Nr. 1788 eingezeichnete Graben (ebenfalls mit gestrichelter Linie für nur temporäre Wasserführung) ist nicht vorhanden. Der Abstand der Modulreihen zum Graben auf Fl.-Nr. 1714 beträgt ca. 40 m. Da keine Oberflächenversiegelung erfolgt, kann das anfallende Niederschlagswasser wie bisher auch auf der Fläche versickern, es treten keine Veränderungen der Abflussverhältnisse auf.</p> <p>Für die Randbereiche der Sonderfläche ist im Umweltbericht bereits ein anderer Mahdrhythmus vorgegeben, es ist eine einmalige Mahd pro Jahr auf der Hälfte der Fläche vorgesehen. Dies wird in den textlichen Festsetzungen im Planteil ergänzt. In den Randbereichen und auch</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><i>6. Bund Naturschutz, Stellungnahme vom 11.02.2022</i></p> <p>Aussagen zum konkreten Artenschutz können erst nach Vorliegen der saP erfolgen.</p> <p>Grundsätzlich sollte ein Verbot von Beleuchtung, z.B. an der Trafostation, aufgenommen werden.</p> <p>Für ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>	<p>auf den Grünflächen, die als dauerhafte Krautsäume anzusäen und nur einmal pro Jahr zu mähen sind, entstehen Altgrasbereiche mit Überwinterungsmöglichkeiten.</p> <p>Die Ergebnisse der saP einschließlich der sich daraus ergebenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind in die Entwurfsfassung eingearbeitet worden.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 22.12.2021</p> <p>„durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>8. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Stellungnahme vom 17.01.2022</p> <p>„I. „die Gemeinde Illesheim beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Sontheim“ und eine Flächennutzungsplanänderung. Zu dem Aufstellungsverfahren findet derzeit die öffentliche Auslegung der Entwürfe vom 06.12.2021 gem. § 3 Abs. 1 BauGB bis einschließlich 11.02.2022 statt. Als Trägerin öffentlicher Belange wird wie folgt Stellung genommen und um Berücksichtigung der Belange der Verteidigung im Hinblick auf den benachbarten US-Flugplatz Illesheim sowie den US-Standortübungsplatz Oberdachstetten (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB) gebeten.</p> <p>II. Der zu beurteilende Bebauungsplan berührt nach Prüfung des veröffentlichten Unterlegens die Belange der Verteidigung im Hinblick auf die benachbarte Verteidigungsliegenschaft. Die Entfernung des Baugebiets von der süd-östlichen Grenze des US-Flugplatzes beträgt ca. 2,8 km, die Entfernung zum US-Standortübungsplatz Oberdachstetten beträgt ca. 1,5 km. Von dem US-Flugplatz sowie vom US-Standortübungsplatz gehen bekanntlich Emissionen aus, insbesondere Flug- und Schießlärm, Staub und Erschütterungen, die zwangsläufig zu Belastungen der Bevölkerung und der Umwelt führen. Daher ist diesen bestehenden Verteidigungsliegenschaften bei jeder baulichen Entwicklung durch Bauleitpläne in der Weise Rechnung zu tragen, dass einerseits der Verteidigungszweck nicht beeinträchtigt wird und andererseits die Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung nicht gefährdet werden. Ob deshalb im Einzelfall Immissionsschutzvorkehrungen zu treffen sind, liegt nach dem Abwägungsgebot des Baugesetzbuches in ihrem Verteidigungsbereich.</p> <p>Die US-Streitkräfte sind aufgrund ihrer besonderen Rechtsstellung nicht verpflichtet, den militärischen Übungsbetrieb zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einzuschränken. Beschwerden und/oder Ersatzansprüche der Bauherren und Betreiber der Flächenphotovoltaikanlage können deshalb weder vom Bund/der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben noch vom Betreiber der Verteidigungsliegen</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Anmerkung: es handelt sich hier um die frühzeitige Behörden-/TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Im vorliegenden Fall soll kein Wohngebiet ausgewiesen werden, sondern eine Sonderfläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“, die keinen regelmäßigen Aufenthaltsort von Menschen darstellt. Daher sieht die Gemeinde Illesheim weder den Verteidigungszweck noch die Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung als gefährdet an.</p> <p>Es wird eine entsprechende Ergänzung unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 9. Truppenübungsplatz“ aufgenommen, mit der</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>8. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Stellungnahme vom 17.01.2022</p> <p>schaften anerkannt werden. Die militärische Entwicklung der Verteidigungsliegenschaften kann auch nicht vorhergesehen werden. Es gehört zu meinen Aufgaben, einer Entwicklung entgegenzuwirken, bei der die US-Streitkräfte in die Rolle eines Störers gedrängt werden.</p> <p style="text-align: center;">III.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird daher aus der Sicht der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben um die Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Verteidigungsliegenschaft im normativen Teil des Bebauungsplanes gebeten, indem ein Hinweis auf die Emissionen aus dem Truppenübungsplatz erfolgt und dass diese entschädigungslos zu dulden sind.</p> <p>Desweiteren rege ich an, das Luftfahrtamt der Bundeswehr (Flughafenstr. 1, Luftwaffenkaserne WAHN, 51147 Köln) als weiteren Träger öffentlicher Belange in jedem Fall zu beteiligen und mich über weitere Verfahren zu informieren.“</p>	<p>Schadenersatzansprüche aus Beeinträchtigungen durch den Truppenübungsplatz und dem damit verbundenen Betrieb ausgeschlossen werden.</p> <p>Entsprechende Ergänzung erfolgt, s.o.</p> <p>Die Beteiligung des Luftfahrtamtes der Bundeswehr erfolgt bei der förmlichen Beteiligung. Bei der frühzeitigen Beteiligung ist bereits das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr beteiligt worden, das auch die militärischen Belange der US-Streitkräfte mit abdeckt. Weiter sind das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und das Luftamt Nordbayern beteiligt worden.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>9. Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 07.02.2022</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Abstand zwischen den geplanten baulichen Anlagen und der Leitungsachse der 110- kV- Bahnstromleitung muss aufgrund der Aufrechterhaltung der Instandhaltbarkeit mindestens 16,1 m betragen. 2. Die Zugänglichkeit des Schutzstreifens durch den von jeglicher Bebauung freizuhalten den Abstand von 16,1 m beiderseits der Leitungsachse ist sicherzustellen. Die Erreichbarkeit dieses Streifens (2 x 16,1 m) für Einsatzfahrzeuge ist dabei zu gewährleisten. Für den Fall eines möglichen Störungseinsatzes an der Hochspannungsleitung sind etwaige Einzäunungen so auszuführen, dass diese für die Durchfahrt eines Einsatzfahrzeuges zerstörungsfrei geöffnet und geschlossen werden können. 3. Für Nutzungseinschränkungen, welche sich für die Photovoltaikanlage aus einem durch unsere Anlage oder bei Instandhaltungsmaßnahmen ggf. verursachten Schattenwurf ergeben, übernehmen wir keine Haftung. 4. Der Schutzstreifen der 110-kV-Bahnstromleitung von 30 m beiderseits der Leitungsachse ist im Bebauungsplan darzustellen. <p>Die nachfolgenden allgemeinen Hinweise und Auflagen sind außerdem zu berücksichtigen und einzuhalten:</p>	<p>Der Schutzstreifen vom 16,1 m beidseits der Leitungsachse wird im Planteil eingezeichnet und wird nicht als Sonderfläche ausgewiesen, d. h. der Bereich darf nicht mit Solarmodulen überstellt werden.</p> <p>Dies ist vom Vorhabenträger im Detail mit der DB AG/DB Energie GmbH abzustimmen. Ein entsprechender Hinweis wird im Planteil unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen“ unter „8. 110 kV-Freileitung“ ergänzt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 8. 110 kV-Freileitung“ ergänzt.</p> <p>Der erweiterte Schutzstreifen von 30 m beidseits der Leitungsachse wird im Planteil zeichnerisch dargestellt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise und Auflagen sind vom Vorhabenträger bei der Bauausführung zu beachten.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>9. Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 07.02.2022</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Bauten, An- und Aufbauten oder Anlagen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifen nur nach Prüfung (DIN VDE 0210/ EN 50341 und DIN VDE 0105) und Zustimmung durch die DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.▪ Beim Einsatz eines Turmdrehkranes, Autokranes oder einer Betonpumpe innerhalb der Baubeschränkungszone müssen der Aufstellort, die Auslegerhöhe und der Schwenkbereich mit der DB Energie GmbH abgestimmt werden.▪ Die Schwenk- und Bewegungsmöglichkeit aller Baugeräte (inkl. jeglicher Lasten, Trag und Lastaufnahmemittel etc.) ist so einzuschränken, dass eine größere Annäherung als 5 m zu den Leiterseilen der 110-kV-Bahnstromleitung auszuschließen ist. Dabei ist zu beachten, dass alle möglichen Bewegungen der Leiterseile hinsichtlich ihrer Ausschwing und Durchhangverhalten in Betracht gezogen werden müssen. Die Sicherheitsvorschriften gemäß aktueller DIN VDE 0105 sind stets zu beachten.▪ Wir weisen darauf hin, dass eine Abschaltung der Leitung aufgrund der ständig sicherzustellenden Bahnstromversorgung nicht möglich ist. Dies bitten wir bei den Planungen zur Errichtung und Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen zu berücksichtigen.▪ Kosten, die der DB Energie GmbH oder einer beauftragten Instandhaltungsstelle für▪ eventuell notwendige Abschalt- und Sicherungsmaßnahmen entstehen, werden dem Veranlasser der Baumaßnahme in Rechnung gestellt.▪ Feuergefährliche, sprenggefährliche und zum Zerknall neigende Stoffe dürfen im Leitungsbereich weder in Gebäudeteilen noch im Freien gelagert werden.▪ Ein ggf. zusätzlich erforderlicher Schutzabstand für Brand-Lösch-Maßnahmen ist von der zuständigen Brandschutzbehörde festzulegen.▪ Bestehenden Dienstbarkeiten müssen auf ggf. neu gebildete Grundstücke übertragen werden.▪ Die Bedachung von Gebäuden und Anlagen ist nach DIN 4102 Teil 7 herzustellen	



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
---------------	----------------------------------

9. Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 07.02.2022

(brandschutztechnische Anforderungen).

- Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass in unmittelbarer Nähe von 110-kV Bahnstromleitungen mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich. Die Bestimmungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden von unseren Leitungen eingehalten. Wir bitten auch eventuelle spätere Mieter des Objektes auf die Beeinflussungsfahr frühzeitig und in geeigneter Weise hinzuweisen. Es obliegt den Anliegern, für Schutzvorkehrungen zu sorgen.
- Wir weisen darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Außerdem muss unter den Leiterseilen unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Dieses bitten wir vor allem im Bereich von Gebäuden, Anlagen, Zufahrtsstraßen und Stellplätzen von Kraftfahrzeugen zu beachten. Für witterungs- und naturbedingte Schäden übernehmen wir keine Haftung.
- Die o. g. Nutzungsbeschränkungen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen.
- Bezüglich Anpflanzungen und gewolltem Aufwuchs im Schutzstreifen weisen wir darauf hin, dass der Veranlasser/Grundstückseigentümer für die Einhaltung des notwendigen Mindestabstandes zwischen dem Aufwuchs und Teilen der 110 kV-Bahnstromleitung gemäß den einschlägigen VDE Bestimmungen auf eigene Kosten zu sorgen hat. Bäume, Kulturen, sonstiger Aufwuchs und Vorrichtungen wie Stangen und dergleichen dürfen in der Regel keine größere Höhe als 3,5 m-ausgehend vom bestehenden Geländeniveau - erreichen.
- Hochwachsende Bäume dürfen innerhalb des Schutzstreifens nicht gepflanzt werden.

Ein entsprechender Hinweis wird im Planteil ergänzt unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 8. 110 kV-Freileitung“.

Im Bereich des Schutzstreifens von 16,1 m beidseits der Leitungsachse sind keinerlei Pflanzmaßnahmen vorgesehen; dies gilt auch für den nachfolgend angemerkt Punkt zu hochwachsenden Bäumen. Im Bereich des erweiterten Schutzstreifens sind für die Strauchpflanzung niedrigwüchsige Straucharten zu verwenden (Artenliste B) und durch die Pflegemaßnahmen ist die max. Wuchshöhe von ca. 3,5 m einzuhalten.



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>9. Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 07.02.2022</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In einem Radius von 10 m um die Maststandorte ist - um die Standsicherheit der Maste nicht zu gefährden - jeglicher Erdaushub untersagt. Das sich daran anschließende Gelände darf nicht steiler als mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden. Dies bedarf jedoch einer Zustimmung der DB Energie GmbH. ▪ Der Bereich in einem Radius von 10 m um die Maststandorte ist von jeglichem Bewuchs vollständig freizuhalten. <p>Im Verlauf der weiteren Planungen bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Bei Rückfragen zu diesem Schreiben, wenden sie sich bitte an den Mitarbeiter Baurecht Herr Görens.“</p>	<p>Es befinden sich keine Maststandorte im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p> <p>Es befinden sich keine Maststandorte im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p> <p>Die DB AG wird im weiteren Verfahrensverlauf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB selbstverständlich beteiligt.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>10. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 18.01.2022</p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, der Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.</p> <p>Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.“</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>11. Fernwasserversorgung Franken, Stellungnahme vom 10.01.2022</p> <p>„die Überprüfung ihrer Anfrage hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen oder einem Schutzgebiet der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen können jedoch unter Umständen in der Örtlichkeit vorhanden sein.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.“</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>12. Handwerkskammer für Mittelfranken, Stellungnahme vom 09.02.2022</p> <p>„1. Markt Illesheim</p> <p>Flächennutzungsplan – 2. Änderung</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.6 für das Gebiet „Solarpark Sontheim“</p> <p>Frist für die Stellungnahme <u>11.02.2022</u> (§ 4 BauGB)</p> <p>2. Träger öffentlicher Belange</p> <p>Handwerkskammer für Mittelfranken Sulzbacher Str. 11-15, 90489 Nürnberg Tel.: 0911/5309-242, Fax: 0911/5309-181</p> <p>Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)</p> <p>Frau Lämmermann Tel.: 0911 5309-149 od. -250</p> <p>2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p> <p>Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><i>12. Handwerkskammer für Mittelfranken, Stellungnahme vom 09.02.2022</i></p> <p>2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>Keine eigenen Planungen und Maßnahmen</p> <p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Einwendungen Keine</p> <p>Rechtsgrundlagen Entfällt</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Entfällt“</p>	

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Illesheim und
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Sontheim“
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – Abwägung**



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><i>13. Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, Stellungnahme vom 03.02.2022</i></p> <p>Durch die Ausweisung der Flächen als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.</p> <p>Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Mit der eingeleiteten Energiewende wird Bayern zunehmend zu einer Stromimportregion. Die sichere Energie- und insbesondere Stromversorgung ist einer der zentralen Standortfaktoren für die Unternehmen, ebenso ist sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen können zur sicheren Energieversorgung vor Ort und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Beteiligung. Gerne stehen wir Ihnen für wirtschaftsrelevante Gespräche in diesem Zusammenhang zur Verfügung.“</p>	



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>14. Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, Stellungnahme vom 22.12.2021</p> <p>„Ihre Anfrage wird unter der Ticket-Nummer #5662485 bearbeitet. Falls Sie weitere Fragen haben, können Sie direkt auf diese Mail antworten. Bitte geben Sie dabei die Ticket-Nummer in der Form "Ticket #5662485" im Betreff an, damit Ihre Nachricht richtig zugeordnet werden kann.“</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.</p> <p>Anmerkung: eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>15. Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, Stellungnahme vom 11.02.2022</p> <p>„zur o.a. Bauleitplanung nehmen wir nach hausinterner Fachstellenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB nachfolgend Stellung:</p> <p>2. Änderung FNP Keine Einwände</p> <p>B-Plan Nr. 6 "Solarpark Sontheim" Baurecht (Herr Popp) Keine Einwände</p> <p><u>Naturschutz (Herr Busch)</u> Östlich von Sontheim soll auf landwirtschaftlichen Flächen (Fl.-Nrn. 1780, 1784, 1788, Gmkg. Westheim) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt 7,07 ha. Es sind keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope bzw. Landschaftsbestandteile (§ 30 Abs. 2 BNatSchG u. Art. 16 BayNatSchG) betroffen. Eine detaillierte Stellungnahme zum Vorhaben kann erst nach Vorliegen des Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie von Vorschlägen für weitere Ausgleichsflächen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nordöstlich der Fl.-Nr. 1780, auf der kleinen gehölzbestandenen Randfläche, relativ aktuelle Brutnachweise des Schwarzkehlchens vorliegen. Diese Art ist im saP-Gutachten zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Die saP wurde zwischenzeitlich erstellt und die darin enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen (M1 und M2) und die Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF 1) werden in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als textliche und/oder zeichnerische Festsetzungen und in den Umweltbericht übernommen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>15. Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Stellungnahme vom 15.02.2022</p> <p>Die geplanten Stein- und Totholzhaufen müssen ausreichend besonnt sein. Um dies sicherzustellen, sollten genauere Angaben zu den beabsichtigten Standorten der Haufen gemacht werden. Weiterhin wird angeregt, neben dem Schutzstreifen unter der 20 kV-Leitung auch weitere Bereiche als Altgrasstreifen mit höchstens einmaliger Mahd zu belassen, insbesondere in der Nähe der Stein- und Totholzhaufen.</p> <p>Es wird darum gebeten, genauere Angaben zum geplanten Abstand zwischen den Modulreihen zu machen. Interne Erschließungswege sollten nach Möglichkeit in unbefestigter und begrünter Weise angelegt werden.</p>	<p>Die Vogelart Schwarzkehlchen ist in der saP berücksichtigt (s. saP Seite 11).</p> <p>Da derzeit noch keine abschließende Planung zur Aufstellung der Module erfolgen kann, wird von einer lagemäßigen Festlegung der Stein- und Totholzhaufen abgesehen. In den textlichen Festsetzungen wird eine Ergänzung aufgenommen, die für die Standortwahl explizit auf eine ausreichende Besonnung hinweist.</p> <p>Durch den weiteren Schutzstreifen unter der 110 kV-Freileitung, der ebenfalls als dauerhafter Krautsaum anzulegen ist, entstehen zusätzliche Altgrasbestände mit einer einmaligen Mahd im zeitigen Frühjahr.</p> <p>Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Aussage getroffen werden kann, welche Solarmodule bei der Errichtung der Anlage verwendet werden, wird kein Reihenabstand festgesetzt. Damit wird eine kompakte Ausnutzung der Sonderfläche unter Berücksichtigung wirtschaftlich sinnvoller Reihenabstände im Modulfeld ermöglicht.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>15. Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Stellungnahme vom 15.02.2022</p> <p><u>Gewässerschutz/Abfallrecht (Herr Distler)</u> Ein Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet ist im überplanten Bereich nicht betroffen. Eine Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich. Das Niederschlagswasser kann vor Ort breitflächig versickern. Mit einem Umgang von wassergefährdenden Stoffen ist nicht zu rechnen. Im Übrigen erfolgt die wasserwirtschaftliche Beurteilung und Bewertung des Vorhabens (Grundwasser und -flurabstand; Abwasserbeseitigung; Wasserabfluss; Lage Überschwemmungsbereich/Schutzgebiete, etc.) durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach.</p> <p>Aus abfallrechtlicher Sicht besteht mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes Einverständnis; die abfallrechtlichen Vorschriften bei der Erschließung und der anschließenden Bebauung sind zu beachten und einzuhalten.</p>	<p>In diesem Zusammenhang wird der bisher angewandte Kompensationsfaktor von 0,1 auf 0,2 erhöht, um auch bei einem geringen Reihenabstand der Ausgleichsverpflichtung gerecht zu werden. Bezüglich der inneren Erschließungswege wird die bereits vorhandene grünordnerische Festsetzung dahingehend ergänzt, dass nicht nur die Zufahrten versickerungsfähig auszuführen sind, sondern auch evtl. erforderliche innere Erschließungswege.</p> <p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach ist beteiligt worden und hat eine Stellungnahme abgegeben (s. Nr. 23).</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><i>15. Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Stellungnahme vom 15.02.2022</i></p> <p>Insoweit Bodenaushubmaterial als Abfall anfällt, ist dieses entsprechend der Schadstoffbelastung sowie unter Beachtung der abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die oberste Bodenschicht ist wieder zum gleichen Zweck als Mutterboden zu verwenden (vgl. § 202 BauGB). Die Entsorgung des anfallenden Bodenaushubs ist rechtzeitig zu planen; Vermeidung hat Vorrang zu Verwertungsmaßnahmen, Verwertungsmaßnahmen haben Vorrang vor der Beseitigung.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Sontheim“ (Grundstücke Fl.-Nrn. 1780, 1784, 1788 Gemarkung Westheim) sind keine Altlastverdachtsflächen im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG (Altlastenkataster) eingetragen. Es liegen keine Anhaltspunkte für das Bestehen von Altlasten innerhalb des Geltungsbereiches vor. Dieses Schreiben ist jedoch keine Bestätigung der Altlastenfreiheit der genannten Grundstücke.</p> <p>Sollten bei Aushubarbeiten trotz der negativen Auskunft optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht nach Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Zuge der Bodenarbeiten und damit zur Vermeidung eines zusätzlichen Ausgleichsbedarfs ist bei der Maßnahme/im Rahmen der Bau-maßnahmen ein fachgerechter und gesetzeskonformer Umgang mit dem Boden notwendig und nachzuweisen (u. a. Einhaltung der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915).“</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird im Planteil ergänzt unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 10. Bodenschutz“.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>16. Luftamt Nordbayern, Stellungnahme vom 11.01.2022</p> <p>„Belange des Luftamtes Nordbayern als <u>zivile</u> Luftfahrtbehörde sind durch die o.g. Bauleitplanverfahren nicht betroffen.“</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>17. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 03.02.2022</p> <p>„in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Der Planungsbereich wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert.</p> <p>Den Baubeschränkungsbereich der Leitung und den Wartungstreifen haben wir in den beiliegenden Lageplan eingetragen.</p> <p>Für die Richtigkeit der von uns eingetragenen Leitungstrasse übernehmen wir keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände.</p> <p>Der Schutzabstand (Baubeschränkungsbereich) ist rechtwinklig von der Mitte unserer Freileitung bis zu den äußersten Konturen der geplanten Module bzw. der Technikgebäude zu ermitteln.</p> <p>Im Baubeschränkungsbereich unserer Freileitung dürfen sowohl die Errichtung von Bauwerken und technischen Anlagen aller Art, als auch die Anlage von Straßen, Park- und Lagerplätzen etc. nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und vorherigen Prüfung erfolgen.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Der Wartungstreifen mit einer Breite von 3,60 m beidseits der Leitungssachse wird im Planteil dargestellt und nicht als Sonderfläche ausgewiesen. Weiter wird der Baubeschränkungsbereich mit einer Breite von 7,3 m beidseits der Leitungssachse dargestellt.</p> <p>Dies ist bei der Planung und der nachfolgenden Bauausführung vom Vorhabenträger zu beachten.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><i>17. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 03.02.2022</i></p> <p>Dies gilt auch für Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen und Aufgrabungen in Mastnähe sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen im Baubeschränkungsbereich der Leitung.</p> <p>Zur Errichtung der Photovoltaikanlage einschließlich der Technikgebäude bestehen von unserer Seite grundsätzlich keine Einwände, wenn diese vollständig außerhalb des eingetragenen Baubeschränkungsbereiches errichtet werden.</p> <p>Für die Errichtung von Bauwerken und Modulen im Baubeschränkungsbereich der Leitung müssen zusätzlich folgende Anforderungen erfüllt werden.</p> <p>Die nachfolgende Aufzählung dieser Voraussetzungen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:</p> <p>Die Masten bzw. die Station der betroffenen Spannfelder müssen mit Doppelisolatoren ausgerüstet sein. Die Kosten für eine eventuell erforderliche Nachrüstung sind grundsätzlich vom Bauherrn bzw. vom Verursacher zu übernehmen.</p> <p>Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Leitung entsprechend nachgerüstet wurde.</p> <p>Dem Bauvorhaben stimmen wir in der geplanten Form nur zu, wenn die Leitung entsprechend umgebaut wird. Die Kosten für den erforderlichen Leitungsumbau sind von den Bauherren bzw. vom Verursacher zu übernehmen.</p> <p>Mit der Baumaßnahme darf erst nach dem Umbau der Freileitung begonnen werden.</p>	<p>Im Bereich der Bewuchsbeschränkungszone von 15 m beidseits der Leitungssachse wird die Ausgleichsfläche A 1 nicht als Wall ausgeführt, sondern die Strauchpflanzung erfolgt auf dem bestehenden Geländeniveau.</p> <p>Dies ist bei der Planung und der nachfolgenden Bauausführung vom Vorhabenträger zu beachten.</p> <p>Die nebenstehenden Anforderungen sind bei der Planung und der nachfolgenden Bauausführung vom Vorhabenträger zu beachten.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>17. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 03.02.2022</p> <p>Für den erforderlichen Leitungsumbau und den damit verbundenen Kosten setzen Sie sich bitte mit unserer Netzplanung, Herrn Pinnau, unter der Rufnummer 0911 802-17194, in Verbindung</p> <p>Der Abstand von den äußersten Konturen der Gebäude bis zu dem nächstgelegenen Leiterseil muss an jeder Stelle mindestens 5,50 m betragen, der Mindestabstand der Module (nicht begehbar) muss mindestens 3,50 m betragen. Dabei sind der größte Durchhang und das Ausschwingen der Seile zu berücksichtigen.</p> <p>Die Bedachung der Gebäude muss feuerhemmend sein bzw. der DIN 4102, Teil 7 (harte Bedachung) entsprechen.</p> <p>Bei der Anlage von Straßen, Park- und Lagerplätzen ist ein lotrechter Abstand von 7,00 m bis zum untersten spannungsführenden Leiterseil einzuhalten. Der lotrechte Abstand zum Luftkabel (unterstes Seil in Leitungsmitte) muss mindestens 6,00 m betragen.</p> <p>Der ungehinderte Zugang und die Zufahrt zur Leitungstrasse und den Maststandorten müssen für Reparatur- und Wartungsarbeiten jederzeit gewährleistet sein. Deshalb ist ein Wartungsstreifen von 3,60 m beiderseits der Leitungssachse jeglicher Bebauung freizuhalten.</p> <p>Tore und Wege sind so anzuordnen, dass die Zufahrt zum Wartungsstreifen und zu den Leitungstrassen auch für schweres Gerät, wie z.B. Unimog etc. möglich ist. Außerdem sind die Tore mit einer Doppelschließanlage auszustatten, bzw. muss ein Schlüsselkasten mit N-ERGIE-Schließung errichtet werden.</p>	<p>Der Wartungsstreifen ist nicht als Sonderfläche ausgewiesen, darf daher nicht mit Solarmodulen überstellt werden. Die Zugänglichkeit ist vom Vorhabenträger im Detail mit der N-ERGIE Netz GmbH abzustimmen. Ein entsprechender Hinweis wird im Planteil unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen“ unter „7. 20 kV-Freileitung“ ergänzt.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><i>17. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 03.02.2022</i></p> <p>Für Einfriedungen im Schutzzonenbereich der Leitung wird die Verwendung von nichtleitendem Material empfohlen. Sollte wegen der Baumaßnahme eine Abschaltung der Freileitung (z. B. Kraneinsatz etc.) notwendig werden, sind grundsätzlich die hierfür anfallenden Kosten in vollem Umfang vom Bauherrn bzw. vom Verursacher zu tragen. Die Möglichkeit einer Schutzabschaltung muss von uns vorher geprüft werden. Wir bitten deshalb den Bauherren, sich rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn) mit uns unter der Rufnummer 0911 802-16753 in Verbindung zu setzen.</p> <p>Für die Leitungstrasse besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 15,00 m ab Leitungssachse. Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von 4,00 m gepflanzt werden. Zu einer Bepflanzung außerhalb dieses Bereiches erheben wir keine Einwände.</p> <p>Der Anschluss an unser Versorgungsnetz ist gesondert mit uns abzusprechen. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de. Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in die Begründung mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p> <p>Gegen die 2. FNP-Änderung bestehen seitens unseres Unternehmens keine Bedenken bzw. Anregungen.</p>	<p>Dies ist bei der Planung und der nachfolgenden Bauausführung vom Vorhabenträger zu beachten.</p> <p>Der Bewuchsbeschränkungsbereich wird im Planteil dargestellt und für die Bepflanzung sind niedrigwüchsige Straucharten (Artenliste B) zu verwenden. Weiter wird in der textlichen Festsetzung auf die Einhaltung der max. Wuchshöhe von 4 m hingewiesen.</p>

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Illesheim und
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Sontheim“
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – Abwägung**

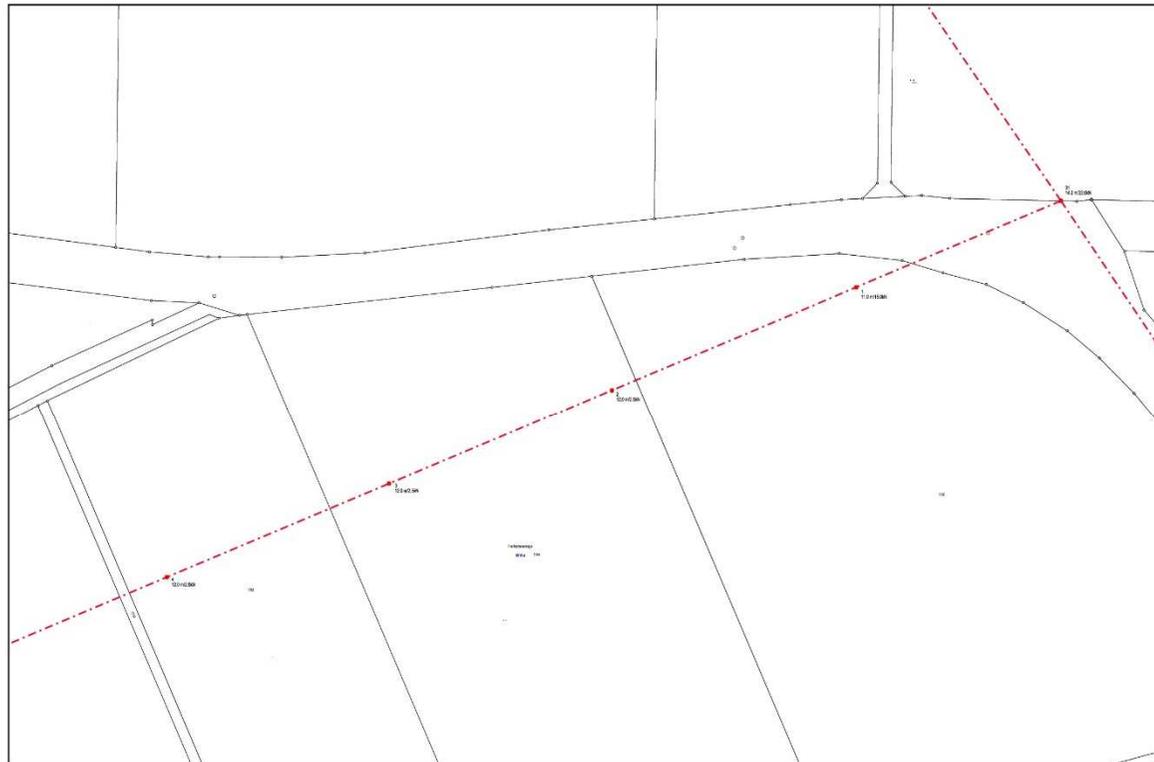


STELLUNGNAHME

**ABWÄGUNG /
BESCHLUSSVORSCHLAG**

17. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 03.02.2022

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.



Die Rechte der Leistungsstellung liegen bei der N-ERGIE Netz GmbH.
Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, © Stadt Nürnberg, © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg



Maßstab:
1:1000
Datum:
1.02.2022

Sachbearbeiter: LENGE
Lageplan: Lageplan - Schutzbereiche



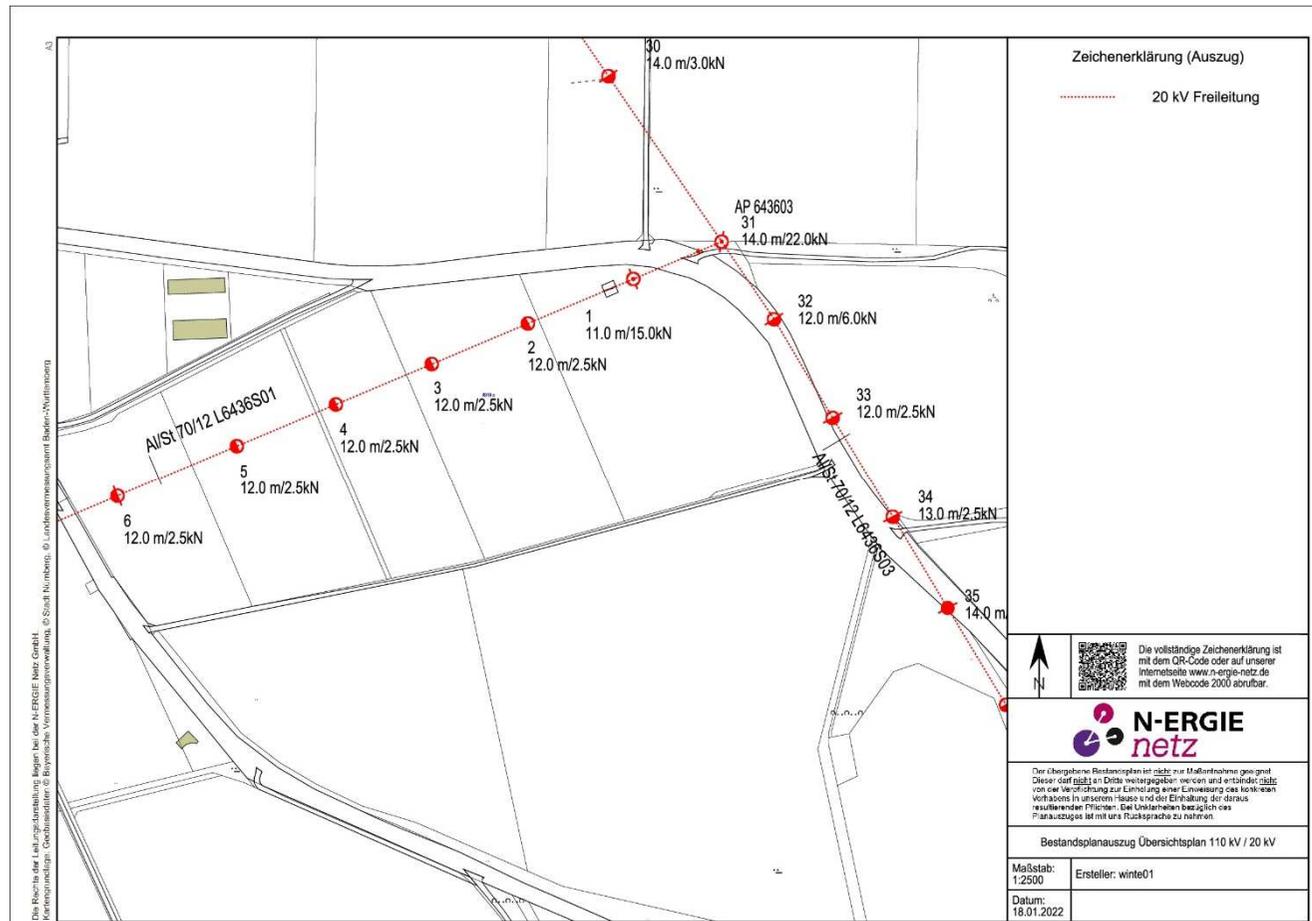
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Illesheim und
 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Sontheim“
 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – Abwägung



STELLUNGNAHME

ABWÄGUNG /
 BESCHLUSSVORSCHLAG

17. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 03.02.2022

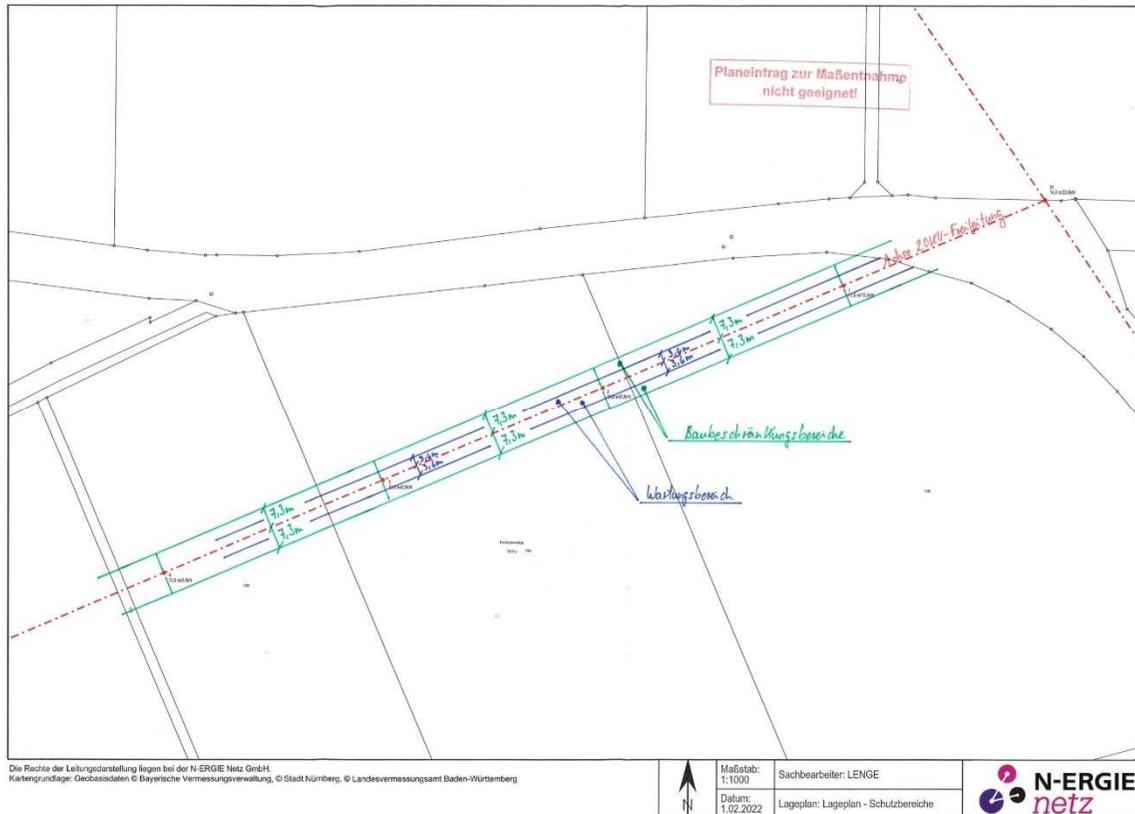


2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Illesheim und
 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Sontheim“
 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – Abwägung



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
----------------------	--

17. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 03.02.2022





STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>18. Naturpark Frankenhöhe e.V., Stellungnahme vom 11.02.2022</p> <p>„da es sich bei beiden Vorhaben um Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und außerhalb des Naturparks handelt, spricht aus unserer Sicht nichts gegen die oben genannten Änderungen der Flächennutzungspläne. Natürlich bitten wir darum, auf eine landschaftlich ansprechende und naturschutzfachlich hochwertige Eingrünung der Anlagen mit gebietsheimischen Gehölzen zu achten. Vielen herzlichen Dank für die Beteiligung,“</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



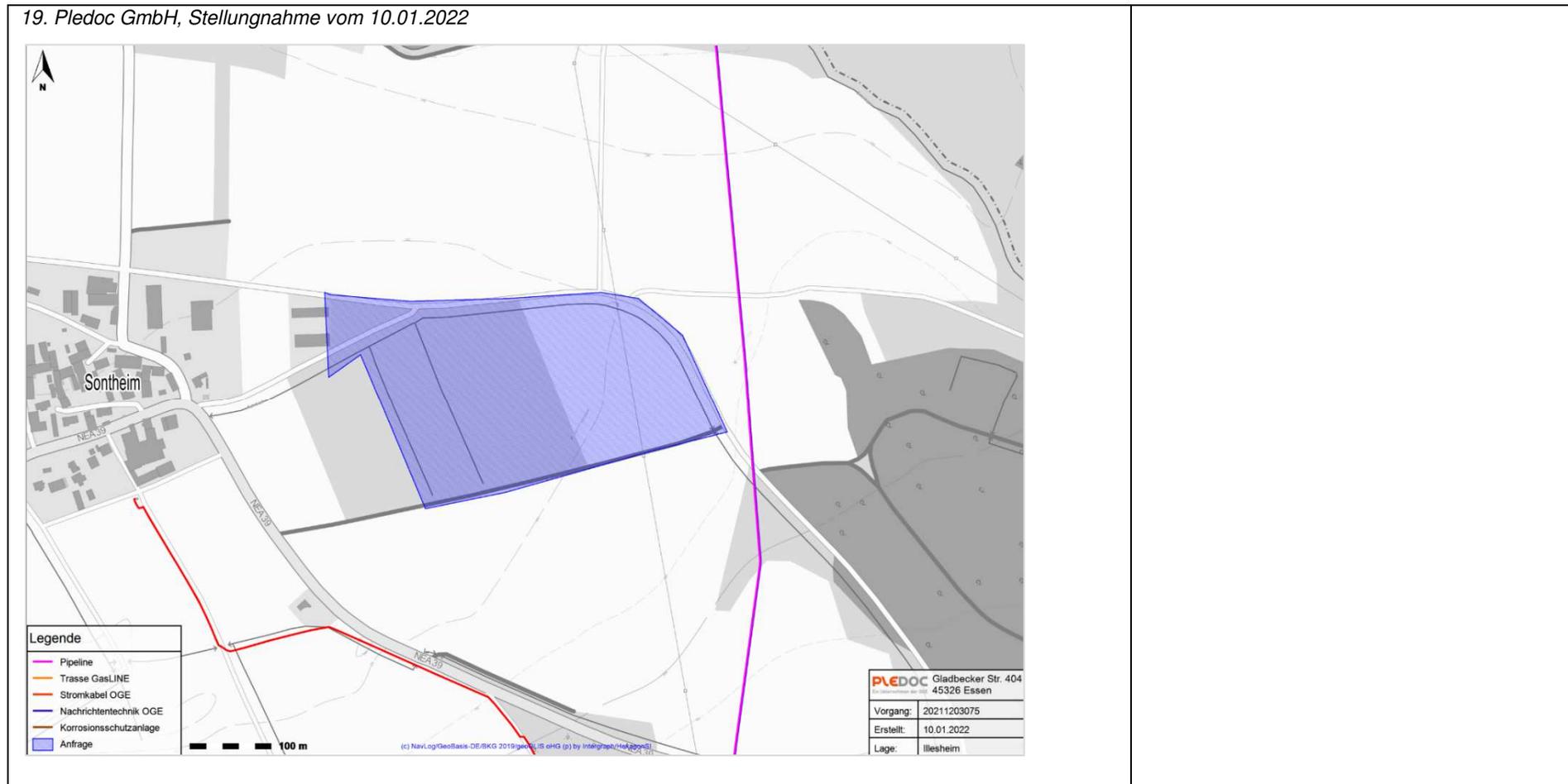
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>19. PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 10.01.2022</p> <p>„wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Illesheim und
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Sontheim“
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – Abwägung**



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
----------------------	--

19. Pledoc GmbH, Stellungnahme vom 10.01.2022





STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>20. Regionale Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 12.01.2022</p> <p>die Gemeinde Illesheim beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung in einem Geltungsbereich von ca. 7,1 ha die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Fl.-Nrn. 1780, 1784 und 1788 der Gemarkung Westheim. Das geplante Sondergebiet befindet sich auf relativ ebenen Geländen ca. 150 m östlich des Ortsteils Sontheim. Der Ortsrand ist an dieser Stelle insb. durch Hallen bzw. Stallungen geprägt. Aktuell sind das Plangebiet sowie die Umgebung vornehmlich durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Im nördlichen Teilbereich wird das Plangebiet in ost-westlicher Richtung von einer 20 kV-Freileitung, im östlichen Teilbereich in nordsüdlicher Richtung von der 110 kV-Freileitung "Grönhart-Würzburg" durchquert. Ca. 250 m nördlich des Plangebietes verläuft zudem die 220 kV-Freileitung Nr. 48 "Ludersheim-Aschaffenburg".</p> <p><u>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung</u></p> <p>Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.:</p> <p>6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z) "Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen."</p> <p>6.2.3 Photovoltaik (G) "Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden."</p> <p>Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert darüber hinaus:</p> <p>6.2.1 Erneuerbare Energien (G) "In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
---------------	----------------------------------

20. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 12.01.2022

Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

6.2.3 Photovoltaik

6.2.3.1 (G) "Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen."

6.2.3.3 (G) "Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen."

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit im Einklang mit dem allgemeinen Ziel LEP 6.2.1 bzw. dem allgemeinen Grundsatz RP8 6,2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Einschränkungen ergeben sich, falls öffentliche Belange entgegenstehen. Dies ist aus regionalplanerischer Sicht gem. LEP 6.2.3 (G) zunächst der Fall, wenn eine Freiflächen-Photovoltaikplanung nicht an einem vorbelasteten Standort (Verkehrswege, Energieleitungen, Gewerbegebiete etc.) realisiert werden soll. Zudem ergeben sich Einschränkungen gem. LEP 7.1 .3 Abs. 2 (G) für Planungen, die schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerücken betreffen bzw. gem. RP8 6.2.3.3 (G) für Planungen, die zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden.

Aufgrund der Nähe zu den o.g. Freileitungen kann das Plangebiet als vorbelastet i.S. LEP 6.2.3 (G) betrachtet werden. Kartierte Biotope, landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder Landschaftsschutzgebiete sind durch die Planung ebenso wenig betroffen wie landschaftsprägende Geländerücken oder



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><i>20. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 12.01.2022</i></p> <p>schutzwürdige Täler. Gem. Planunterlagen soll im Rahmen der Grünordnung u.a. nach Westen eine dreireihige sowie nach Norden, Osten und Süden eine zweireihige Strauchhecke angepflanzt werden. Auch aufgrund der gegebenen Topographie sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aus hiesiger Sicht deshalb nicht zu erwarten. Da die Planung allerdings unweit des östlich befindlichen Anstiegs zur Frankenhöhe liegt, wo u.a. zahlreiche Biotop- und das FFH-Gebiet "Anstieg an der Frankenhöhe östlich der A 7" kartiert sind, sollte eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht werden bei Berücksichtigung des o.g. Hinweises gegen die hier gegenständliche Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Die Untere Naturschutzbehörde ist beteiligt worden und hat eine Stellungnahme abgegeben (s. Nr. 15).</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>21. Staatliches Bauamt Ansbach, Stellungnahme vom 22.12.2021</p> <p>„gegen den o. g. vhb- Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Sontheim“ sowie 2. Änderung des FNP der Gemeinde Illesheim bestehen unsererseits keine Einwendungen, da straßenrechtliche Belange des Staatlichen Bauamtes Ansbach nicht betroffen sind.“</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>23. Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Stellungnahme vom 03.02.2022</p> <p>„zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Sontheim“ sowie zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Illesheim nehmen wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung.</p> <p>Träger der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3 BauGB): Gemeinde Illesheim</p> <p>Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.6 „Solarpark Sontheim“ sowie 2 Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Frist für die Stellungnahme: 11.02.2022 (§ 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)</p> <p>Träger öffentlicher Belange: Wasserwirtschaftsamt Ansbach Dürnerstraße 2 91522 Ansbach Tel. 0981/9503-0</p> <p>1. <u>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:</u></p> <p>nicht relevant</p> <p>2. <u>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:</u></p> <p>nicht relevant</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>23. <i>Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Stellungnahme vom 03.02.2022</i></p> <p>3. <u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:</u></p> <p>nicht relevant</p> <p>4. <u>Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen</u></p> <p>4.1 Oberirdische Gewässer</p> <p>Das Planungsgebiet wird im Norden und Osten von einem Graben umgeben, der im Zuge der Gewässerrandstreifen-Erhebung als sog. „Grüner Graben“ ohne Gewässerrandstreifenpflicht eingestuft wurde. Um die Zugänglichkeit sowie eine ordnungsgemäße Unterhaltung weiterhin zu gewährleisten, ist ein Streifen mit einem Abstand von mind. 5 m zum Graben freizuhalten.</p> <p>4.2 Überflutungen in Folge von Starkregen</p> <p>Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefen liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).</p>	<p>Der „Grüne Graben“ befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches und verläuft direkt neben der Fahrbahn auf dem Grundstück der Straße (Fl.-Nr. 148). Daher kann die ordnungsgemäße Unterhaltung von der Straßenseite aus erfolgen und eine zweite Zugangsmöglichkeit ist nicht erforderlich.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil bereits enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 3. Wasserwirtschaft“.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>23. Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Stellungnahme vom 03.02.2022</p> <p>4.3 Grundwasser und Grundwasserflurabstand</p> <p>Amtliche Grundwasserstände sind im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht bekannt. Wird bei der Erschließung Grundwasser angeschnitten, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund-, Schicht- oder Quellwasser ist verboten. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.</p> <p>4.4 Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)</p> <p>Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs - keine Informationen über Altlasten bzw. zu schädlichen Bodenveränderungen vor. Sollten bei Erdarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).</p> <p>4.5 Vorsorgender Bodenschutz</p> <p>Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.</p> <p>Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.</p>	<p>Dies ist vom Vorhabenträger bei der nachfolgenden Umsetzung zu beachten.</p> <p>Dies ist vom Vorhabenträger bei der nachfolgenden Umsetzung zu beachten.</p> <p>Dies ist vom Vorhabenträger bei der nachfolgenden Umsetzung zu beachten.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>23. Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Stellungnahme vom 03.02.2022</p> <p>4.6 Niederschlagswasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG)</p> <p>Wir begrüßen die breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes, sofern kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet.</p> <p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist, wenn nicht die Bagatellgrenzen der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) oder TRE-NOG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) unterschritten werden.</p> <p>Für das Erlaubnisverfahren ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung der Technischen Regelwerke DWA-A 102, DWA-M-153, DWA-A 117 bzw. DWA-A 138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen.</p> <p><u>5. Zusammenfassung</u></p> <p>Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.“</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis zur Beachtung der gesetzlichen und fachlichen Vorschriften wird im Planteil ergänzt unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 3. Wasserwirtschaft“.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>24. Stadt Bad Windsheim, Stellungnahme vom 02.02.2022</p> <p>„der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 über Ihre Planung</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Sontheim“• 2. Änderung des Flächennutzungsplanes <p>beraten und folgende Beschlüsse gefasst:</p> <p>Die Belange der Stadt Bad Windsheim sind nicht betroffen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Sontheim“ vorgetragen.</p> <p>Die Belange der Stadt Bad Windsheim sind nicht betroffen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgetragen.“</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>25. Stadt Burgbernheim, Stellungnahme vom 10.02.2022</p> <p>„Der Stadtrat Burgbernheim nimmt die Bauleitplanung zur Kenntnis. Einwendungen werden nicht erhoben.“</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>26. Markt Marktbergel, Stellungnahme vom 07.02.2022</p> <p>„Der Gemeinderat Marktbergel nimmt die Bauleitplanung zur Kenntnis. Einwendungen werden nicht erhoben.“</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>27. Markt Oberzenn, Stellungnahme vom 17.02.2022</p> <p>„die Bauleitplanung zur 2. Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde Illesheim und der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 für das Sondergebiet „Solarpark Sontheim“ berührt die vom Markt Oberzenn zu vertretenden öffentlichen Belange nicht.“</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>28. Gemeinde Oberdachstetten, Stellungnahme zur 5. FNP-Änderung vom 01.02.2022</p> <p>„der Gemeinderat der Gemeinde Oberdachstetten hat in seiner Sitzung am 31.01.2022 über die og. Bauleitplanung beraten. Die Gemeinde Oberdachstetten erhebt keine Einwände. Beschlussbuchauszug anbei.“</p> <p>„Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten am 31. Januar 2022 in der Rezattalhalle in Oberdachstetten Die 13 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</p> <p>Anwesend waren: Mitglieder des beschließenden Organs:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bürgermeister Martin Assum2. Bürgermeisterin Gerda Eder <p>Gemeinderätin Anja Baumann Gemeinderätin Karin Brenner Gemeinderat Sebastian Fetz Gemeinderätin Helga Käser Gemeinderat Reiner Krämer Gemeinderätin Brigitte Krug Gemeinderat Andreas Moßmeyer Gemeinderat Erich Oberfichtner Gemeinderätin Birgit Reiner Gemeinderat Johannes Schlichting Gemeinderat Helmut Wieder</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Illesheim und
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Sontheim“
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – Abwägung



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>28. Gemeinde Oberdachstetten, Stellungnahme vom 01.02.2022</p> <p>Sitzungsgegenstand: Zu 10: Bauleitplanung Gemeinde; Illesheim; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Solarpark Sontheim" sowie 2. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Der Gemeinderat Illesheim hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 "Solarpark Sontheim" und die 2. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bittet die Gemeinde Illesheim um Stellungnahme. Der Bebauungsplan dient der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Die Änderung des Flächennutzungsplans regelt die Änderung einer landwirtschaftlichen Fläche in ein Sondergebiet.</p> <p>Beschluss: Aufgrund des allgemeinen Flächendrucks sieht der Gemeinderat gemäß Grundsatzbeschluss vom 21.12.2020 die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in unserer landwirtschaftlich geprägten Region kritisch. Im Übrigen erhebt die Gemeinde Oberdachstetten keine Einwände gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Illesheim (Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Sontheim" und 2. Flächennutzungsplanänderung).“</p> <p>-13 zu 0 Stimmen-</p>	



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
---------------	----------------------------------

Beschlussvorschlag:

Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der 2. FNP-Änderung und zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Sontheim“, jeweils in der Fassung vom 06.12.2021, werden entsprechend den obenstehenden Ausführungen behandelt und abgewogen.

Der Gemeinderat Illesheim stimmt den Abwägungsvorschlägen zu einschließlich

- der Ergänzung eines Hinweises zur Erforderlichkeit eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens
- der Änderung des Kompensationsfaktors von 0,1 auf 0,2
- der Änderung der Ausgleichsfläche A 1 (Verbreiterung auf 10 m i. V. m. Aufschüttung eines Walles mit max. 1,5 m Höhe)
- der Ergänzung um die Ergebnisse der saP einschließlich der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (M1, M2 und CEF 1)
- die Ergänzung der Angabe zur Grundflächenzahl GRZ anstelle der bisher angegebenen Grundfläche GR
- der Ergänzung zum Ausschluss von Schadenersatzansprüchen bzgl. des Truppenübungsplatzes und möglicher Emissionen
- der Ergänzung der Schutzstreifen im Bereich der 110 kV-Freileitung und diesbezüglicher Hinweise
- der Ergänzung der Schutzbereiche im Bereich der 20 kV-Freileitung und diesbezüglicher Hinweise
- der Ergänzung eines Hinweises zur Beachtung bodenschutzrechtlicher Vorschriften
- der Ergänzung eines Hinweises zur Beachtung wasserrechtlicher Vorschriften

Abstimmungsergebnis: ___ : ___

Aufgestellt: 17.05.2022/01.06.2022, Dipl.-Ing. Gudrun Doll, Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH